



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

416
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 27. November 2023

Nummer 47

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
537.	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld	Seite 417	
538.	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Begegnungsgemeinde Köln und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch und der Evangelischen Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich	Seite 417	
539.	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Marien und St. Joseph (Köln-Kalk) und St. Engelbert und St. Marien (Köln-Humboldt/Gremberg) im Stadtdekanat Köln Seelsorgebereich Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg	Seite 418	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
540.	Bekanntmachung des Aggerverbandes	Seite 420	
			541. 17. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes des Zweckverbandes go.Rheinland Seite 420
			542. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 420
			E Sonstiges
			543. Liquidation h i e r : Reit- und Fahrverein Wesseling und Vorgebirge e. V. Wesseling Seite 421
			544. Liquidation h i e r : Kooperative Beratung NRW Seite 421
			545. Liquidation h i e r : Kölner SPITZbuben – mein lieber Herr Xangverein e. V. Seite 421

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2023 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 18. Dezember 2023 als Nummer 50.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 11. Dezember 2023, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe in der 52. Kalenderwoche entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2024 erscheint am Montag, dem 8. Januar 2024.

Hierzu ist am Dienstag, der 02. Januar 2024, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

537. Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs.1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Bickendorf und die Evangelische Kirchengemeinde Ehrenfeld werden mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgehoben.
- (2) Zum 1. Januar 2024 wird die Evangelische Kirchengemeinde Ehrenfeld neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Ehrenfeld ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld umfasst die Stadtteile Bickendorf, Bocklemünd/-Mengenich, Ehrenfeld, Neuehrenfeld, Ossendorf und Vogensang in ihren derzeit gültigen kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Ehrenfeld gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Köln-Nord.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Ehrenfeld hat fünf Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld,

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld,

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld wird am 01. Januar 2024 wirksam.

Düsseldorf, 16. Oktober 2023

gez. B ö h m
Das Landeskirchenamt
Evangelische Kirche im Rheinland

Genehmigung

Die durch die Urkunde vom 16. Oktober 2023 der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene

Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde
Ehrenfeld

sowie die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinden

Bickendorf und Ehrenfeld

wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom

8. April 1924

für den staatlichen Bereich anerkannt.

Köln, den 13. November 2023
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Ö z c a l i k

ABl. Reg. K 2023, S. 417

538. Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Begegnungsgemeinde Köln und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch und der Evangelischen Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch und die die Evangelische Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich werden mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgehoben.

- (2) Zum 1. Januar 2024 wird die Evangelische Begegnungsgemeinde Köln neu gebildet.

- (3) Die Evangelische Begegnungsgemeinde Köln ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde

KölnMauenheim-Weidenpesch und der Evangelischen Immanuel Gemeinde Köln-Longerich.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Begegnungsgemeinde Köln umfasst die Stadtteile Lengerich, Mauenheim und Weidenpesch in ihren derzeit gültigen kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Begegnungsgemeinde Köln gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Köln-Nord.

Artikel 4

Die Evangelische Begegnungsgemeinde Köln hat vier Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Begegnungsgemeinde Köln,

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde KölnMauenheim-Weidenpesch wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Begegnungsgemeinde Köln,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde KölnMauenheim-Weidenpesch wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Begegnungsgemeinde Köln,

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Köln Mauenheim-Weidenpesch wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Begegnungsgemeinde Köln.

Artikel 5

In der Evangelischen Begegnungsgemeinde Köln ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Begegnungsgemeinde Köln ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-MauenheimWeidenpesch und der Evangelischen Immanuel-Gemeinde KölnLongerich wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Begegnungsgemeinde Köln wird am 1. Januar 2024 wirksam.

Düsseldorf, den 16. Oktober 2023

gez. B ö h m

Das Landeskirchenamt

Evangelische Kirche im Rheinland

Genehmigung

Die durch die Urkunde vom 16. Oktober 2023 der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene

Neubildung der Evangelischen Begegnungsgemeinde

Köln

sowie die Aufhebung der Evangelischen Immanuel-Gemeinde

Köln Longerich

und der

Evangelischen Kirchengemeinde

Köln Mauenheim-Weidenpesch

wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom

8. April 1924

für den staatlichen Bereich anerkannt.

Köln, den 13. November 2023

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Ö z c a l i k

ABl. Reg. K 2023, S. 417

539. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Marien und St. Joseph (Köln-Kalk) und St. Engelbert und St. Marien (Köln-Humboldt/Gremberg) im Stadtdekanat Köln Seelsorgebereich Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Marien, Köln Humboldt/Gremberg zum

31. Dezember 2023

aufgelöst und das Pfarrgebiet der Kirchengemeinde St. Marien und St. Joseph, Köln-Kalk zugewiesen. Die erweiterte Kirchengemeinde erhält den Namen

St. Marien und St. Engelbert, Köln-Kalk.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Marien übergehen, ist die Kirchengemeinde

„St. Marien und St. Joseph“ mit Sitz in Köln-Kalk, nunmehr umbenannt in St. Marien und St. Engelbert, Köln-Kalk.

Die erweiterte Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes „Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg“, der hiermit ebenfalls mit Wirkung zum Ablauf des

31. Dezember 2023

aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der erweiterten Kirchengemeinde ist unverändert die auf den Titel „St. Marien“ geweihte Kirche in der Kapellenstraße 1, 51103 Köln-Kalk.

Die Kirche „St. Engelbert“ in der Gremberger Straße 34 in 51105 Köln-Humboldt ist unter Beibehaltung ihres Titels weitere Kirche der erweiterten Pfarrei.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Marien Köln-Humboldt/Gremberg werden zum

31. Dezember 2023

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von

der Kirchengemeinde St. Marien und St. Joseph, nunmehr umbenannt in St. Marien und St. Engelbert, Köln-Kalk in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2024

erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der erweiterten Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der Kirchengemeinde St. Marien und St. Joseph, Köln-Kalk unter Einschluss der aufgelösten Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Marien, Köln-Humboldt/Gremberg.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Marien, Köln-Humboldt/Gremberg erstellt zum

31. Dezember 2023

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind.

Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch den Bereich Rechenkammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Marien und St. Joseph, nunmehr umbenannt in St. Marien und St. Engelbert, Köln-Kalk über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Marien, Köln Humboldt/Gremberg werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der erweiterten Kirchengemeinde St. Marien und St. Joseph, nunmehr umbenannt in St. Marien und St. Engelbert, Köln-Kalk überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgelösten Kirchengemeinde werden in gesondernten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Auflösung der Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Marien, KölnHumboldt/Gremberg bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2024

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien und St. Joseph, nunmehr umbenannt in St. Marien und St. Engelbert, Köln-Kalk verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet nunmehr wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Marien und St. Engelbert, Köln-Kalk

Die Kirchengemeinde führt nach der Erweiterung das neue Siegel der Kirchengemeinde St. Marien und St. Engelbert, Köln-Kalk.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Marien und
St. Engelbert, Köln-Kalk

8. Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde

Mit der Auflösung der Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Marien endet die Amtszeit des mit Wirkung zum 1. September 2022 bestellten Vermögensverwalters Pfarrer Christoph Stanzel und seines Stellvertreters Herrn Wolfgang Flink, Gremberger Straße 149, 51105 Köln, zum

31. Dezember 2023.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien und St. Joseph, nunmehr umbenannt in St. Marien und St. Engelbert, Köln-Kalk verwaltet ab dem

1. Januar 2024

das Vermögen der erweiterten Kirchengemeinde unter Einschluss des Vermögens der aufgelösten Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Marien, Köln Humboldt/Gremberg.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 30. Oktober 2023

gez. † Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Köln

Genehmigung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 30. Oktober 2023 angeordnete

Erweiterung der kath. Kirchengemeinde
St. Marien und St. Joseph in Köln-Kalk

unter

Auflösung der kath. Kirchengemeinde

St. Engelbert

und

St. Marien

in Köln-Humboldt/Gremberg

zur Kirchengemeinde St. Marien und

St. Engelbert, Köln Kalk

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 staatlich anerkannt.

Köln, den 15. November 2023

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Ö z c a l i k

ABl. Reg. K 2023, S. 418

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

540. Bekanntmachung des Aggerverbandes

Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung für die 7. Amtsperiode am Dienstag, 12. Dezember 2023, um 16.00 Uhr, im Hotel-Restaurant Holsteins Mühle, Eventscheune, Holsteinsmühle 1, 51588 Nümbrecht.

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates

TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

TOP 3: Bericht des Vorstandes

TOP 4: Sechsjahresübersicht 2023–2028

TOP 5: Wirtschaftsplan 2024

TOP 6: Ersatzwahlen

a) Verbandsrat

b) Finanzausschuss

TOP 7: Verschiedenes

Gummersbach, den 17. November 2023

gez. Ulrich S t ü c k e r
Vorsitzender des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2023, S. 420

541. 17. Satzung zur Änderung der Zweckverbands- satzung des Zweckverbandes des Zweckverbandes go.Rheinland

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Ge-

meinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband go.Rheinland:

§ 1

Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes go.Rheinland

In § 3 (Aufgaben) wird Absatz 2 Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Umsetzung, insbesondere die Festlegung von Höchsttarifen, erfolgt über den jeweiligen Trägerzweckverband“.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland in ihrer Sitzung am 28. September 2023 beschlossene, 17. Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 14. November 2023

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.05.-goRh 17.ÄS

Im Auftrag
gez. L e o p o l d

ABl. Reg. K 2023, S. 420

542. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 382252765 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 13. November 2023

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 420

E Sonstiges

**543. Liquidation
h i e r : Reit- und Fahrverein Wesseling und
Vorgebirge e. V. Wesseling**

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden. (VR 700654, Amtsgericht Köln).

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 421

**544. Liquidation
h i e r : Kooperative Beratung NRW**

Der Verein für Kooperative Beratung NRW, zuständiges Amtsgericht Köln, VR 18054 wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden: Ingrid Käscher, Tatjana Leidig.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 421

**545. Liquidation
h i e r : Kölner SPITZbuben –
mein lieber Herr Xangverein e. V.**

Die Mitgliederversammlung vom 9. August 2023 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert sich zu melden. Kölner SPITZbuben – mein lieber Herr Xangverein e. V. (VR 14906, Amtsgericht Köln).

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 421

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32€

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.